

Synopsis

Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. b des Tourismusgesetzes vom 27. März 2003 [BGS 944.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass BGS 753.16 , Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Abgeltung</p> <p>¹ Die Beteiligung erfolgt mittels einer jährlichen Abgeltung auf dem vom Kanton bestellten Leistungsangebot. Dieses beinhaltet einen massgeblichen Anteil an Kursschifffahrten.</p> <p>² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.</p>	<p>² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidgenössisch konzessionierten Die Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen erreichen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 Prozent zu erreichen. minimalen Kostendeckungsgrad. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand. Der minimale Kostendeckungsgrad beträgt:</p> <p>a) 70 Prozent für die Schifffahrt auf dem Zugersee;</p> <p>b) 35 Prozent für die Schifffahrt auf dem Ägerisee.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)
<p>³ Wird dieser Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird.</p> <p>⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis einer gemeinsamen Offerte der eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.</p>	<p>³ Wird dieser <u>Der erreichte Kostendeckungsgrad wird mittels Nachkalkulation ausgewiesen. Ist der minimale Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete</u> Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf <u>um ihn nach drei</u> Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird <u>zu erreichen</u>.</p> <p>⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis einer gemeinsamen Offerte <u>von Offerten</u> der eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.</p>
<p>§ 3 Anrechenbarer Aufwand und Erträge</p> <p>¹ Die Offerte weist die Vollkosten und Erträge aus.</p> <p>² Sie umfasst den Aufwand für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Unterhalt der Schiffe;b) die variablen Betriebskosten;c) die Energiekosten;d) den Unterhalt von Anlagen (ohne Anlegestellen) und Mobilien;e) die Werbung;f) die Kosten für Administration, Versicherung und Betriebsführung;g) Abschreibungen (ohne Abschreibungen für Anlegestellen);h) Einlagen in den Erneuerungsfonds. <p>³ Die Erträge umfassen die Einnahmen aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Kursschifffahrt;b) den Extrafahrten;	<p>¹ Die Offerte weist <u>Offerten weisen</u> die Vollkosten und Erträge aus.</p> <p>² Sie umfasst <u>umfassen</u> den Aufwand für:</p> <ul style="list-style-type: none">e) die Werbung <u>das Marketing</u>;g) Abschreibungen (ohne Abschreibungen für Anlegestellen);h) Einlagen in <u>Rückstellungen für den Erneuerungsfonds</u> <u>Grossunterhalt</u>.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)
<p>² Der Regierungsrat kann die Bedienung von Schiffsanlegestellen auf Zuger Seen ausserhalb des Kantons Zug von der Beteiligung des entsprechenden Gemeinwesens an der Abgeltung abhängig machen.</p> <p>³ Die Volkswirtschaftsdirektion handelt mit den ausserkantonalen Gemeinwesen deren Beteiligung aus.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann die Bedienung von Schiffsanlegestellen auf Zuger Seen ausserhalb des Kantons Zug von der Beteiligung des entsprechenden Gemeinwesens an der Abgeltung<u>Finanzierung</u> abhängig machen.</p> <p>³ Die Volkswirtschaftsdirektion<u>Baudirektion</u> handelt mit den ausserkantonalen Gemeinwesen deren Beteiligung aus.</p>
<p>§ 6 Ausweis des Unternehmenserfolgs</p> <p>¹ Soweit eine eidg. konzessionierte Schifffahrtsgesellschaft die Gesamtaufwendungen mit den Erträgen und den von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet sie den Fehlbetrag selbst. Sie trägt diesen auf die neue Rechnung vor.</p> <p>² Übersteigen die Erträge und die von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen, so bleibt den Unternehmungen der entsprechende Ertragsüberschuss zur Verfügung. Sie stellen diesen zur Deckung künftiger Fehlbeträge zurück. Diese Reserve beträgt max. 30 % der jährlichen Abgeltung gemäss § 4. Ein überschüssender Betrag fliesst in den Erneuerungsfonds.</p>	<p>¹ Soweit eine eidg. konzessionierte Schifffahrtsgesellschaft die Gesamtaufwendungen mit den Erträgen und den von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet sie den Fehlbetrag selbst. Sie trägt diesen <u>zu Lasten der Reserve gemäss Abs. 2 oder</u> auf die neue Rechnung vor.</p> <p>² Übersteigen die Erträge und die von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen, so bleibt den Unternehmungen der entsprechende Ertragsüberschuss zur Verfügung. Sie stellen diesen zur Deckung künftiger Fehlbeträge zurück. Diese Reserve beträgt max.<u>maximal</u> 30-% <u>Prozent</u> der jährlichen Abgeltung gemäss § 4. Ein überschüssender Betrag fliesst in den Erneuerungsfonds<u>wird der nächstmöglichen Abgeltung gemäss § 2 Abs. 4 angerechnet</u>.</p> <p>³ Alle vier Jahre zeigen die Unternehmungen dem Regierungsrat in einem Bericht auf, mit welchen Massnahmen der Kostendeckungsgrad weiter verbessert wird.</p>
<p>§ 7 Erneuerungsfonds</p> <p>¹ Für den Erneuerungsfonds der Schiffsflotten beider Seen erstellen die Schifffahrtsgesellschaften ein Reglement, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>
	<p>§ 7a Flottenstrategie</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)
	¹ Für die Erneuerung der Schiffslotten erstellen die Schifffahrtsgesellschaften eine Flottenstrategie. Diese gibt Auskunft über den Grossunterhalt, die Erneuerung und den Ersatz der Schiffe. Die Flottenstrategie ist Teil des vierjährigen Berichts gemäss § 6 Abs. 3.
§ 11 Schlussbestimmung ¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.	§ 11 Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...

